S T A D T N O R D E N

Sitzungsvorlage	Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
	2011 - 2016	**1353/2015/3.3**	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Parken mit Sonderparkausweisen im Innenstadtbereich; Bericht der Verwaltung

Beratungsfolge:

21.05.2015	Bau- und Sanierungsausschuss	öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:	Organisationseinheit:
Wiske, 3.3	Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.
Die Angelegenheit wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	Betrag:	_____ €
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201 zur Verfügung	Ja ☐ Nein ☐	Produkt-Nr.: _____ (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
Folgejahre	Ja ☐ Nein ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja ☐ Nein ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja ☐ Nein ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja ☐ Nein ☒	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	_____ (s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach-und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken. ☒

2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen. ☐

3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt. ☐

4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt. ☐

5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte. ☐

6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum. ☒

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Bedarfsgerechter / angemessener Umgang mit der Erteilung von Parkausweisen.

Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

Ein Anspruch auf die Erteilung von Sonderparkerlaubnissen lässt sich unmittelbar aus der StVO lediglich für Schwerstbehinderte sowie Blinde und Anwohner der ausgewiesenen Bewohnerparkzonen herleiten. Darüber hinaus können die Straßenverkehrsbehörden gem. § 46 Abs. 1 StVO Ausnahmen von bestehenden Parkbeschränkungen erteilen. Wie die Behörde damit umgeht ist in deren pflichtgemäßes Ermessen gestellt.

Entsprechend wird von der Verkehrsbehörde der Stadt verfahren. Schriftlich definierte Regelungen, nach denen über eingehende Anträge auf Erteilung von Sonderparkerlaubnissen entschieden wird, bestehen nicht. Bei der Entscheidung darüber, ob jemand eine Sonderparkerlaubnis erhält, wird die Erforderlichkeit der Erlaubnis unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen oder beruflichen Umstände sowie den Belangen der Allgemeinheit individuell beurteilt.

Zu unterscheiden sind:

a) Ausnahmegenehmigungen, mit denen das Parken auf den städtischen Parkplatzflächen, in der Bewohnerparkzone sowie auf parkscheibenpflichtigen Plätzen zugelassen wird und darüber hinaus weitere Sonderrechte z.B. Parken im eingeschränkten Haltverbot erlaubt werden. – Hierunter fallen verschiedene Berufsgruppen, z. B. Handwerksbetriebe / Pflegedienste, die darauf angewiesen sind mit ihren Fahrzeugen unmittelbar an ihren Einsatzort zu gelangen und auch ggfs. längere Zeit dort parken zu dürfen.
In 2014 erteilt: 271 Stück. Gültigkeitsdauer maximal 1 Jahr.
Darin enthalten sind z. B. auch Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung von Umzügen, die nur eine Gültigkeitsdauer von 1 Tag hatten.

b) Parkausweise für bestimmte Parkplätze. – Hierunter fallen Ärzte, Betriebe und teilweise auch Privatpersonen die in unmittelbarer Nähe der Parkplätze (WBZ, Backstube, Am Markt, Sielstraße, Bahnhofstraße) ansässig sind und auf dem eigenen Grundstück nicht die benötigten Stellplätze vorhalten können.
In 2014 erteilt: 634 Stück, Gültigkeitsdauer max. 1 Jahr.

Besonderheiten bestehen für die Parkplätze „Weiterbildungszentrum“ und „Alte Backstube“.

- Zum Parkplatz bei der Volkshochschule (Weiterbildungszentrum, WBZ):
Die Kreisvolkshochschule (VHS) Norden hätte beim Bau des Weiterbildungszentrums eine erhebliche Summe aufwenden müssen, um einen Parkplatz für die VHS-BesucherInnen und VHS-MitarbeiterInnen zu erstellen. In politischen Gesprächen ist seinerzeit entschieden worden, in der Gesamtheit (unter Einbeziehung von Flächen der VHS) den heutigen sogenannten WBZ-Parkplatz zu erstellen. Die VHS hat dazu einen beträchtlichen Beitrag geleistet, indem sie (Überlieferungen zufolge, schriftliche Unterlagen sind nicht vorhanden) für rd. 100 Parkplätze Ablösebeträge an die Stadt Norden gezahlt hat, mit denen letztlich der Parkplatzbau (mit-)finanziert wurde. Besondere Rechte im Hinblick auf das Parken wurden dadurch für die VHS allerdings nicht ausgelöst und wurden auch nicht schriftlich fixiert. Was solange unproblematisch war, wie seitens der Stadt keine Bewirtschaftung des Parkplatzes erfolgte.

Zu Beginn der Bewirtschaftung des Parkplatzes hat es den vorliegenden Notizen und Stellungnahmen zufolge, offenbar eine mündliche Übereinkunft zwischen der damaligen Geschäftsführung der VHS und der seinerzeitigen Verwaltungsspitze der Stadt Norden gegeben, wonach der VHS Parkausweise im bedarfsgerechten Umfang gegen ein jährliches geringes Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Die VHS hat in 2014 folgende Parkausweise erhalten:
80 Parkausweise für Vollzeitmitarbeiter, 40 Parkausweise für die Eltern des VHS-Kindergartens, die lediglich zum Parken für eine halbe Stunde berechtigen sowie 100 Parkausweise für „Kompaktkursteilnehmer". Die Gültigkeitsdauer der Ausweise ist auf den Zeitraum der jeweiligen Kursdauer beschränkt. Weitere Parkausweise werden bedarfsgerecht bereitgestellt.

- Zum „Backstubenparkplatz":
  Der Ausbau des Parkplatzes wurde seinerzeit im Wesentlichen mit der vom Amtsgericht gezahlten Ablösesumme (i.H. von 77.500,00 DM) finanziert. Dieser Betrag musste im Zusammenhang mit der Erweiterung des Amtsge-richts für auf dem eigenen Grundstück des Landes nicht herstellbare Parkplätze an die Stadt gezahlt werden. Das Amtsgericht geht seither davon aus, dass den Mitarbeitern aufgrund dieser Zahlung Sonderrechte im Hinblick auf die jährlich erbetenen Parkausweise zustehen. Im Rechtssinne bestehen solche Ansprüche tatsächlich nicht. Dennoch erhält das Amtsgericht im Einvernehmen mit der Verwaltungsspitze jährlich 15 Parkausweise (gegen Gebühr).

c) <u>Parkausweise für Bewohnerparkzonen</u>. – Hierunter fallen nur die unmittelbaren Anwohner / Ferienwohnungsinhaber / Geschäftsbetriebe der Anwohnerparkzonen im Ortsteil Norddeich und des Jan-ten-Doornkaat-Koolman-Platzes
   Hiervon wurden in 2014 erteilt: 772 Stück, Gültigkeitsdauer 1 Jahr.

d) <u>Parkausweise für städtische Fahrzeuge / Bedienstete (für dienstl. Zwecke)</u>.
   In 2014 erteilt: 48 Stück, Gültigkeitsdauer 1 Jahr.

Selbstverständlich wäre es möglich die Erteilung von Parkausweisen, insbesondere der oben unter b) beschriebenen Art, zu begrenzen. Maßstab dafür könnte z. B. eine Beschränkung der Stückzahl entsprechender Ausweise auf einen gewissen Prozentsatz, der auf dem jeweiligen Parkplatz insgesamt vorhandenen Parkplätze, sein.